



**WIR** LEOPOLD von Gottes  
Gnaden / Erwählter Römischer Kay-  
ser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Ger-  
manien, zu Hungarn, und Böhaimb König, 2c.  
Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt,  
Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg, in Ober- und Nider  
Schlesien, Marggrafe zu Mähren, in Ober- und Nider Lausniz,  
Grafe zu Habsburg, Tyrol und Görz, 2c. Entbieten N: allen, und  
jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geist- und Weltlichen, auch an-  
dern Unsern treu-gehorsamisten Ständen, und Unterthanen, in Un-  
serm Erz-Hertzogthumb Oesterreich Unter der Enns, auch sonst  
Männiglichen, was Stands, und Würde die seynd, Unsere Gnad,  
und alles Guts, und fügen Euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was  
massen Wir Zeit Unserer Landsfürstlichen Regierung wahrgenommen,  
daß zwischen denen Partheyen in materia Jurium incorporalium,  
die offtere Stritt, und Irrungen guten Theils darumben entstanden,  
weilen in diesem Land hierinnensfalls noch keine Landsfürstliche Satz-  
ungen publicirt worden. Damit aber zufoderist Wir selbst, als auch  
unsere nachgesetzte Gerichts-Stellen, mit unnothwendigen Rechtsfüh-  
rungen umb so viel weniger behölligt werden möchten: Als haben Wir  
die gnädigste Verordnung gethan, daß durch Unsere Råth, mit Zu-  
ziehung der, von Unsern getreu-gehorsambisten N. De. Land-Stän-  
den erkliesten Außschüssen, diejenige Jura incorporalia, darauß die  
mehrste Strittigkeiten bishero erwachsen, vornehmlich zu derjenigen,  
welche nicht studirt, verlässlichern Nachricht auf Unsere Teutsche  
Sprach, und ein solche Weiß, wie sich in diesem Land am füglichsten  
practiciren lasset, in einen absonderlichen Tractat verfaßt, und sol-  
cher Uns, durch Unsere Oesterreichische geheime Hoff-Cantzley, zu  
Unserer schöpffenden gnädigsten Resolution, in Unterthänigkeit  
vorgetragen, derselbe auch ferners gnädigst resolvirter  
massen, wie hernach folgt, in Druck gebracht  
worden.

auff die Pfarz / oder Beneficium provisorio modo setzet / ist sodann der obfigende Theil den dahin gestellten Priester dabey zulassen / nicht verbunden / jedoch solle er demselben / ohne erhebliche Ursachen / die Präsentation nicht verweigern.

§. 7.

Eines verstorbenen Lehens-Herrn nachgelassene Erben seynd nur für eine Person zu halten / und muß derselben Präsentation von ihnen allen / oder doch denen mehrern / und wann sie Verhaben hätten / von denenselben unterschriben / und gefertigt werden.

§. 8.

Der Geistlichen Lehenschafften seynd auch die Weibs-Personen fähig / und die von ihnen mit Handschrift / und Pettschaft gefertigtte Präsentationen, auch ohne weitere Mitfertigung / anzunehmen.

Von dem Jure nominandi.

§. 9.

**S** kan neben dem Lehens-Herrn / auch einem andern absonderlichen das Jus nominandi zustehen / daß nemlichen derselbe zu einer vacirenden Pfarz / oder andern Beneficio, ein / oder mehr Personem dem Lehens-Herrn zu benennen befugt ist, Inmassen dann etliche in diesem Land / insonderheit gewisse Communiteten, dergleichen Jus nominandi von Alters hergebracht haben / worbey es auch ins künfftig sein Verbleiben haben solle.

§. 10.

Welchem nun das Jus nominandi gebührt / der solle nach Erledigung der Pfarz / oder andern Beneficii, worauff er zu nominiren hat / solche Nomination zeitlich / und wenigst ein Monath vor Verstreichung des / dem Lehens-Herrn zur Präsentation gesetzten Termins, unter seiner Handschrift / und Pettschaft / oder da es ein Communitet, unter derselben gewöhnlichen Fertigung / ihme Lehens-Herrn einreichen / welcher alsdann den / oder die nominirten allein / und keine andere / dem Ordinario, auch zu rechter Zeit / zu präsentiren schuldig / und wann er hierinnen saumig wäre / so kan derjenige / dem das Jus nominandi gebührt / seine Nothdurfft bey dem Ordinario anbringen / herentgegen / da der Nominator im bestimbten Termin niemand benennte / mag der Lehens-Herr für sich selbst einen / oder mehr präsentiren.

## §. II.

Damit aber Männiglich wisse / wie eines Lehens: Herrn Præsentation ins Gemein gestellt werde / so ist nachfolgendes Formular hiebei gesetzt.

## Formular einer Præsentation, Nach Qualität, und Titul des Ordinarii ein- zurichten.

**D**em N: entbiete ich N: N: Herz von N: und ich N: Frau N: unser respectivè gehorsamb: und in gebühr unterthänig: und demüthige Dienst anvor / und geben hiemit Euer N: gehorsamb: zuvernehmen / wie daß die Pfar: N: N: durch freywillige Resignation (oder aber zeitliches Ab-  
leiben) Herrn N: gewesten Pfarrers allda / vacirend worden / uns aber das Jus Patronatûs, als Inhabern besagter Herrschafft N: un-  
widersprechlich gebühren thut: Als haben Euer N: wir Zeigern / den Ehrwürdigen Geistlichen / und Hoch: oder Wohlgelehrten N: auff er-  
nannte Pfar: N: gehorsamb: præsentiren / beynebens dieselbe bitten wollen / Sie geruhen / vorernannten Herrn N: auff gedachte Pfar: N: und N: gebührender massen zu investiren / solches begehren Wir umb Euer N: zu verdienen. Zu Urkunt dessen / haben Wir diese Præsentation mit eignen Händen unterschriben / und mit unsern Pectschaff-  
ten verfertiget. Beschehen zu N: Tag des Monaths / Anno N:

## Von anderen Berechtigkeiten eines Geist- lichen Lehens: Herrn.

## §. 12.

**W**er die Præsentation, gebühret einem Lehens: Herrn auch der Vorzug / so wohl in der Kirchen / worüber er die Lehenschafft hat / als auch in Umbgän-  
gen / und anderen Geistlichen / dieselbe Kirchen betref-  
senden Zusammenkunfften.

## §. 13.

Wann ein Lehens: Herz durch Krieg / Feuers: Brunst / Wasser-  
güß / oder andere dergleichen unversehene Zufäll / in Armuth gera-  
thet / so ist ihme die Kirchen von dem / über Abzug anderer ihrer  
noth: